

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2205 071

StVG § 7 Abs. 3

Benutzer eines Kraftfahrzeuges ist auch, wer das Fahrzeug einem anderen zu einer in seinem Auftrag und Interesse durchgeführten Fahrt überläßt.

BGH, Urt. v. 24. Januar 1961 - VI ZR 80/60 - OLG Köln
LG Köln

VI ZR 80/60

V e r k ü n d e t
am 24. Januar 1961
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Fritz Wu[REDACTED], K[REDACTED]-Ma[REDACTED], B[REDACTED]-
straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Anton F[REDACTED], Ba[REDACTED] b. Br[REDACTED], A[REDACTED] d. St[REDACTED] [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 24. Januar 1961 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Klei-
newefers, Dr. Bode, Dr. Hauß und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten Wunschmann gegen das
Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Köln vom 18. Februar 1960 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden diesem Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte ist Halter eines Kombiwagens, den er zur Auslieferung von Waren an seine Kundschaft benutzt.

Am Samstag, dem 4. Januar 1958, überließ er den Wagen seinem Fahrer W. zur Heimfahrt von K. nach Si., weil es wegen Arbeiten in seinem Geschäft sehr spät geworden war und W. am folgenden Montag eine Stunde früher wieder im Geschäft sein sollte.

Am Sonntag, dem 5. Januar unternahm W. gemeinsam mit dem Installateur Friedrich Be. aus Si. eine Vergnügungsfahrt mit dem Kraftwagen. In Br. kehrten sie in einer Gastwirtschaft ein, in der sie Alkohol tranken. Da es ihnen hier nicht gefiel, beabsichtigten sie, eine andere Gaststätte aufzusuchen, "in der mehr los sei". W. überließ deshalb Be. den Kraftwagen, damit er eine andere Gastwirtschaft suchen solle. Auf dieser Fahrt durch Br. stieß Be. an der Kreuzung S. - weg/U. - straße mit dem Kläger, der auf seinem Moped aus Richtung Euskirchen kam und die Vorfahrt hatte, zusammen. Der Kläger erlitt Verletzungen, sein Moped wurde beschädigt.

Der Kläger hat vom Beklagten Ersatz von Sachschäden und Lohnausfall in Höhe von 561,75 DM verlangt. Er hat vorgetragen, der Beklagte hafte als Fahrzeughalter, weil in der Überlassung des Kraftfahrzeugs an Be. eine Benutzung des Fahrzeugs durch den angestellten Fahrer W. des Beklagten im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 2 StVG zu erblicken sei. W. habe den Herrschaftswillen und die Verfügungsgewalt über das Fahrzeug gehabt. Die Fahrt sei auch im persönlichen Interesse W. ausgeführt wor-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



den, nämlich auf seinen Wunsch, ein ihm besser zusagendes Lokal ausfindig zu machen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat die Ansicht vertreten, W. sei nicht Benutzer des Wagens zur Zeit des Unfalles gewesen; Benutzer sei allein Be. gewesen, der auch die Fahrt allein ausgeführt habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Das Oberlandesgericht hat den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Der Beklagte ist, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, nach § 7 Abs. 1 StVG als Halter des Kraftfahrzeugs für den Schaden haftbar, der dem Kläger bei seinem Betrieb entstanden ist. Obwohl die Unfallfahrt ohne Wissen und Willen des Beklagten ausgeführt wurde, ist seine Haftung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 StVG nicht ausgeschlossen. Sie bleibt vielmehr nach § 7 Abs. 3 Satz 2 StVG bestehen; denn im Zeitpunkt des Unfalls war, wie das Berufungsgericht darlegt, Benutzer des Kraftwagens der von ihm für dessen Betrieb angestellte Fahrer W.

Diese Auffassung des Berufungsgerichts wird von der Revision vergebens angegriffen. Bei der Auslegung des Begriffs "benutzen" im Sinne des § 7 Abs. 3 StVG ist, wie der erkennende Senat in der Entscheidung BGHZ 22, 293 / 300, 301, 303_7 mit Nachweisen aus Schrifttum und Rechtsprechung eingehend ausgeführt hat, davon auszugehen, daß der Gesetzgeber den unbefugten Benutzer anstelle des Fahrzeughalters haften läßt, ihn also hinsichtlich der Haftung wie einen Fahrzeughalter behandelt. Danach ist als Benutzer im Sinne des § 7 Abs. 3 StVG anzusehen, wer sich das Kraftfahrzeug unter Verwendung der motorischen Kraft als Fortbewegungsmittel dienstbar macht und dadurch die Verfügungsgewalt über das Fahrzeug ausübt, wie sie sonst dem Halter zusteht. Ein bloßes "Benutzen" im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs reicht nicht aus, um den Begriff der Benutzung nach § 7 Abs. 3 StVG zu erfüllen, es muß vielmehr eine Beziehung zum Fahrzeug hinzukommen, die der des Halters in etwa verwandt ist.

Nun hat zwar bei dem Unfall nicht der Fahrer W. des Beklagten dessen Kraftwagen geführt, sondern Be., dem W. den Wagen für diese Fahrt überlassen hatte. Dadurch ist aber, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, die Benutzereigenschaft W. nicht in Frage gestellt worden; denn nach den vorstehenden Rechtsgrundsätzen ist auch derjenige als Benutzer nach § 7 Abs. 3 StVG anzusehen, der - wie hier W. - einem anderen das Fahrzeug zu einer Fahrt überläßt, die in seinem Auftrag und Interesse durchgeführt wird (vgl. Koffka, VAE 1939, 413 / 416 Spalte 2_7; OLG Saarbrücken, Justizblatt des Saarlandes 1958, 112 = D.Rspr. II (296) Bl. 125 b; OLG Celle, DAR 1951, 159; vgl. auch Walter, Kraftverkehrsrecht von A - Z "Schwarzfahrt" Erl. 1 C IV 3, Bl. 5).

Diese Auffassung entspricht allein dem Sinn und Zweck des § 7 Abs. 3 StVG, der durch Artikel II Nr. 2 des Änderungsgesetzes vom 7. November 1939 RGBl. I, 2223 neu gefaßt wurde. Nach der Begründung zu Artikel II Nr. 2 ist der gesetzgeberische Grund für die Erweiterung der Haftung des Halters bei Schwarzfahrten der, daß dem Schwarzfahrer durch das Vertrauen des Halters objektiv die Benutzung des Fahrzeugs und damit die Gefährdung Dritter ermöglicht worden ist. Der Halter ist aber für die Auswahl der Personen, denen er sein Vertrauen schenkt, verantwortlich. Mißbrauchen diese sein Vertrauen, so ist es recht und billig, daß er den Schaden trägt, nicht aber der bei dem Unfall Verletzte, dem andernfalls nur ein Anspruch gegen den vermögenslosen Schädiger zustehen würde (vgl. BGHZ 5, 269, 273).

Das Berufungsgericht entnimmt der Äußerung W■■■■ zu Be■■: "Fahr Du, ich habe schon zuviel getrunken" rechtsirrtumsfrei dessen Willen, das Fahrzeug für seine Zwecke und in seinem Interesse, nämlich eine ihm besser zusagende Gastwirtschaft zu finden, nutzbar zu machen. Durch den Auftrag an Be■■, mit dem Kraftwagen wegzufahren und ein geeigneteres Lokal zu suchen, hat W■■■■ eine Verfügung über den Wagen getroffen, wie sie nur dem Halter zusteht. Wer so handelt, benutzt das Fahrzeug (BGHZ 22, 303; vgl. auch Geigel, Haftpflichtprozeß, 9. Aufl. 19. Kap. T.Z. 47: "Auch derjenige ist Schwarzfahrer, der unbefugt einem Dritten den Auftrag gibt, für ihn eine Fahrt mit dem Kraftfahrzeug zu unternehmen").

Die Revision meint, das Fahrzeug habe allein der Fortbewegung von Be■■ gedient. Daher könne auch nur Be■■, nicht aber W■■■■ als Benutzer des Fahrzeugs auf der Unfallfahrt angesehen werden. Die Revision übersieht dabei, daß nach dem Willen W■■■■

und dem von ihm an Be● erteilten Auftrag der Zweck der Fahrt dahin ging, ein besseres Lokal ausfindig zu machen. Die Fortbewegung von Be● durch das Fahrzeug war lediglich das Mittel, diesen Zweck zu erreichen.

Die Revision rügt schließlich zu Unrecht, die Feststellungen des Berufungsgerichts ergäben nichts für die Annahme, W● sei daran interessiert gewesen, daß Be● die Suche nach einem anderen Lokal statt zu Fuß mit dem Kraftwagen unternahm. Das Berufungsgericht hat (Urteil S. 9) eindeutig festgestellt, W● habe Be● den Fahrauftrag erteilt, damit Be● mit Hilfe des Kraftwagens am einfachsten und schnellsten ein geeigneteres Lokal ausfindig machen könne.

Ist danach der angestellte Fahrer des Beklagten zur Unfallzeit Benutzer des Kraftwagens gewesen, so muß der Beklagte nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 StVG für die Unfallfolgen einstehen. Dabei kann unentschieden bleiben, ob die weitergehende Meinung von Weimar, MDR 1959, 17, und Müller, Straßenverkehrsrecht, 19. Aufl. § 7 StVG Anm. C I b 2, S. 251 zutrifft, wonach der Halter für jeden Vertrauensmißbrauch seines angestellten Fahrers haftet und zwar auch dann, wenn dieser einem Dritten das Fahrzeug zu einer Schwarzfahrt überläßt, die ausschließlich in dessen Interesse ausgeführt wird.

Die Revision war danach mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO
als unbegründet zurückzuweisen.

Engels

Dr. Kleinewefers

Dr. Bode.

Dr. Hauß

Heinrich Meyer